

Teil II

Tarif AOK-KlinikPRIVAT Option

Ergänzungsversicherung für gesetzlich Krankenversicherte

Stand: 01.07.2021, SAP-Nr.: 342952, 07.2021

Es gelten die AVB/ZV – Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankheitskostenzusatzversicherung.

I Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig sind Personen bis 49 Jahre, die in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert sind.

d) der Beitrag ändert sich während der Vertragslaufzeit nicht, § 8 Absätze (2) und (3) der AVB ZV finden keine Anwendung.

II. Versicherungsleistungen

1. Wechselrecht in den Tarif AOK-KlinikPRIVAT Premium

Die versicherte Person erwirbt das Recht, ohne erneute Gesundheitsprüfung in den Tarif AOK-KlinikPRIVAT Premium zu wechseln.

Bestehen zum Tarif AOK-KlinikPRIVAT Option besondere Vereinbarungen (z. B. zu Risikozuschlägen, Leistungsausschlüssen), gelten diese auch im Tarif AOK-KlinikPRIVAT Premium.

Der Beitrag im Tarif AOK-KlinikPRIVAT Premium richtet sich nach dem Eintrittsalter zum Wechselzeitpunkt.

Der Versicherungsschutz im Tarif AOK-KlinikPRIVAT Premium gilt auch für laufende Versicherungsfälle.

2. Optionsanlässe und Zeitpunkte

Die Option kann bei Eintritt der folgenden Anlässe ausgeübt werden:

- a) zum 1. Januar nach jedem 5. Kalenderjahr (beginnt der Versicherungsvertrag nicht am 1. Januar eines Jahres, so endet das erste Jahr am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres),
- b) zum 1. Januar des Jahres, in dem die versicherte Person das 50. Lebensjahr erreicht,
- c) Heirat,
- d) Scheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- e) Geburt oder Adoption eines minderjährigen Kindes,
- f) Abschluss einer gesetzlich anerkannten Ausbildung, Qualifikation und Studium,
- g) nach einem Leistungsfall im Tarif AOK-KlinikPRIVAT Unfall.

Die Anpassung des Versicherungsschutzes ist in den Fällen a) bis f) innerhalb von drei Monaten, im Fall g) innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Anlass eingetreten ist, zu beantragen.

Der Eintritt des Anlasses ist durch die vom Versicherer geforderten Nachweise zu belegen.

Die Umstellung erfolgt in den Fällen c) bis g) zum nächsten Monatsersten nach Antragstellung.

III. Beendigung des Tarifs

Der Tarif AOK-KlinikPRIVAT Option endet für die versicherte Person:

- beim Abschluss des Tarifs AOK-KlinikPRIVAT Premium,
- zum 1. Januar des Jahres, in dem die versicherte Person 50 Jahre alt wird,
- mit Beendigung der Versicherung in der GKV.

Die Beendigung der Versicherung in der GKV hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.

IV. Beiträge

- a) der Beitrag im Tarif AOK-KlinikPRIVAT Option ergibt sich aus der jeweils gültigen Beitragstabelle,
- b) er wird in den technischen Berechnungsgrundlagen des Versicherers festgelegt und ergibt sich aus dem jeweils gültigen Versicherungsschein,
- c) der Beitrag wird bei Abschluss des Versicherungsvertrages nach dem Eintrittsalter der versicherten Person festgesetzt. Als Eintrittsalter gilt der Unterschied zwischen dem Jahr des Versicherungsbeginns und dem Jahr der Geburt.